

RUDOLF HENNING

Versicherung als mitmenschliches Anliegen und Problem

Bei ihrer »Hinwendung zur Welt« wissen sich die Theologen aufgefordert, um der Mitmenschlichkeit dieses Anliegens willen sich von der Profanwissenschaft nicht weiter als auf Hörweite zu entfernen. Der Theologe könnte andernfalls, wie es bei *K. Barth* heißt, »über dem wahren Gott den wahren Menschen, über der Freiheit Gottes seine eigene und die seines Mitmenschen – wenn nicht vergessen, so doch zu beiläufig behandelt, zu unscharf gesehen, zu blaß angezeigt haben«¹. Zuzufolge solcher Einsicht steht hinter diesen Überlegungen die Frage, wie weit der sich unentwegt sichernde und versichernde Mensch »freigegeben« ist und »fortschreiten« kann, um in dieser Welt gesichert zu sein.

I.

Der 7. deutsche Kongreß für Philosophie, der sich im Jahre 1962 die Frage nach dem Fortschritt stellte, hat – wie *H. Kuhn* zusammenfaßt – »das alte Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung von neuem in Kraft gesetzt«². Noch im Verhängnis des Fortschritts ist für beides, für Furcht und Hoffnung Raum, weil es Fortschritt in dieser Welt nicht im Singular, nicht als Vorwärtsbewegung im Ganzen, sondern nur als bestimmte einzelne Fortschritte, als Fortschritt im Plural gibt³.

Es ist sehr die Frage, ob solche Erkenntnis hinreicht, um sich mit *Th. W. Adorno* eines »Stücks Dialektik« im Fortschritt sicher zu sein, wonach die Rückschläge, die der Fortschritt anzettelt, auch die Bedingung dafür beistellen, daß die Menschheit Mittel findet, sie in Zukunft zu vermeiden⁴. *F. G. Jünger* sieht vielleicht noch genauer, wenn er zu den Versuchen des Menschen, der Welt Herr zu werden,

¹ *K. Barth*, Philosophie und Theologie. In: Festschrift *H. Barth*. Basel/Stuttgart 1960, S. 103; 105.

² *H. Kuhn*, Vorwort zu: Die Philosophie und die Frage nach dem Fortschritt. Sammelbd. München 1964, S. 12.

³ Dazu im einzelnen *K. Löwith*, Das Verhängnis des Fortschritts. Ebd., S. 15 ff.

⁴ *Th. W. Adorno*, Fortschritt. Ebd., S. 41.

anmerkt: »Seine Erfolge darin sind erstaunlich. Aber sie sind nicht größer als die Bedrohungen; was er beherrscht, setzt ihm zu«⁵. Können dann aber dem Menschen überhaupt Risiken abgenommen werden, ohne ihn zum Objekt, zum Sklaven seiner Mittel zu machen? Geht es bei dem, was wir Daseinsvorsorge nennen, um ein Verteilen des Risikos, das die Widersprüche in der menschlichen Existenz unzulässig harmonisiert? Häuft jedes Versichern die Risiken nur an einem anonymen Ort auf, der im Ernstfall gar keine Sicherheit bietet?⁶

Diese Fragen deuten hinlänglich an, daß der Versicherungsgedanke im Verdacht steht, mit den Gegebenheiten einen »faulen Frieden« zu schließen. Nun ist das, was solche Situationen (jedenfalls im Rahmen unserer Fragestellung) charakterisiert, zunächst nichts anderes als die Einsicht eines jeden, daß die Zukunft ihn im Ungewissen läßt – weshalb man es der Natur des menschlichen Schicksals zurechnet, daß »der Mensch die Ungewißheit über die Zukunft in seinen Willen aufnehmen muß«⁷. In dieser Notwendigkeit wurzeln das Anliegen, die Versuche und die Versuchungen des Sich-Versicherns.

Von alledem kann »in einem Atemzug« die Rede sein, weil der Ungewißheit über das Zukünftige sich eine eigentümlich menschliche Offenheit für die Zukunft verbindet⁸. Im besonderen bleibt es der Phantasie des Menschen anheimgegeben, das Zukünftige abzuschätzen und sich darauf einzustellen. Die Chance, daß solches Bemühen mißlingt, ist nicht gering. So ist der »Reiche Mann« im Gleichnis Jesu (Lk 12,16 ff.) phantasielos genug zu meinen, sein Leben hinge am konsumierbaren Besitz: »Seele, du hast viele Güter da liegen auf viele Jahre, ruhe dich aus, iß und trink und laß es dir wohl sein. Gott aber sprach zu ihm: Du Tor, in dieser Nacht wird man dein Leben von dir fordern.«

II.

Offensichtlich gibt es also Sicherheiten, die nur scheinbar Sicherheit bieten. Es gibt diesen Menschen, der wider Willen sich selbst zum größten Risiko wird, weil er seiner Mittel und durch sie seiner Welt und seiner selbst sicher zu sein meint. Ein solcher hat das Gespür für

⁵ F. G. Jünger, *Maschine und Eigentum*. Frankfurt/M. 1949, S. 177.

⁶ Ebd., S. 178.

⁷ H. Kuhn, a. a. O., S. 12.

⁸ Vgl. dazu W. Pannenberg, *Was ist der Mensch? Die Anthropologie der Gegenwart im Lichte der Theologie*. Göttingen 1962, S. 21 ff.

mögliche Vorsorge verloren. Er sichert sich nicht, er »zerstreut« sich. Das hat wohl kaum jemand schärfer gesehen als *Pascal*, der bekanntlich der Geschichte auch des Versicherungswesens zugehört, weil er die Grundlagen zur Wahrscheinlichkeitsrechnung legen half. Dem Risikoblinden scheint gelungen, was nach *Pascal* der Mensch nicht erst versuchen sollte: vom Denken und Nachdenken geheilt zu werden. Er leidet dann nicht mehr an jener Krankheit, durch welche er zu gesunden vermag.

Man hat diesen Besitzbesessenen und Risikoblinden als den »Spätbürger« beschrieben, der sich in einer Gesellschaft vervielfacht, die bestimmte Stufen des sozialen Fortschritts hinter sich brachte und nur vom Verbrauchen lebt. Das Leben erscheint hier als eine lockere Folge von Haben und Nichthaben, die nur für das Hier und Heute etwas bedeutet. Konsumorientierter Lebensstil nimmt besitzgläubig und deshalb sicherheitsbedürftig die Nachbarschaft sogar der Barbarei in Kauf, wenn nur Sicherheit, insbesondere sicherer Besitz, garantiert scheint.

Für *E. H. Maurer* steht es außer Frage, daß die Botschaft Jesu sich eigens gegen solche Sekuritatsglaubigkeit wendet, die zum Glauben unfahig macht. »Durch die Bergpredigt zittert die Emporung gegen die Selbstgerechtigkeit des in Sicherheit lebenden Spatburgertums«⁹.

Man kann sich gewi darauf einigen, da der Begriff des Spatburgertums nicht ausreicht, um das Nein zur Verkundigung Jesu aufzuschlusseln. Immerhin ist aber der spatburgertumliche Lebensstil einer Gesellschaft eigen, in welcher das institutionelle Leben, zu dessen Themen auch die Daseinsunsicherheit gehort, nicht mehr von personaler Verantwortung getragen und heilsam relativiert wird¹⁰. Spatburgertumlicher – oder wie man auch sagt: spatmoderner Geist lat sich nicht »mit Feuer salzen« (Mk 9,49); er halt nichts vom »Haben als hatte man nicht« (1 Kor 7,29 ff.), das dem dialektischen Weltverhalten des Christen Ausdruck geben soll.

Als unbiblisch und eine Gefahr fur den Menschen, der auf dem Wege ist, erweisen sich deshalb alle Versuche des Sich-Versicherns, die auf ein »Ausruhenwollen in Rettungsringen« hinauskommen. Doch ist mit solcher Feststellung zunachst auch nicht mehr als eine Richtung angedeutet. Obwohl namlich nach der Botschaft des NT die Erfulltheit und geistig-religiose »Dichte« menschlicher Existenz kaum etwas mit

⁹ *E. H. Maurer*, *Der Spatburger*. Bern/Munchen 1963, S. 57.

¹⁰ *D. v. Oppen*, *Das personale Zeitalter*. Stuttgart/Gelnhausen 1960, S. 29 ff.

deren irdischer Lebenslänge zu tun hat (Mt 6,27), scheinen uns für diesen Zusammenhang soziologische Versuche positiv bedeutsam, die Gesellschaften nach ihrem Zivilisationsgrad zu klassifizieren; wobei das Kriterium dafür in der mittleren Lebensdauer oder Lebenserwartung liegen soll, zu der die jeweilige Gesellschaft ihren Mitgliedern verhilft. Wertphilosophische Proteste sind dazu durchaus fehl am Platz – nicht zuletzt deswegen, weil den Staat und die »Obrigkeiten« schon inhumanere Programme als dieses inspiriert haben, das sie verpflichtet, leben zu lassen und leben zu helfen. *E. Rosenstock-Huessy* möchte demgemäß eine Gesellschaft »gesund« genannt wissen im Maß ihres Zusammenwirkens, ihrer Gemeinsamkeit, ihrer Dienstbereitschaft anstelle der Gewalt¹¹. So fordert denn auch *Johannes XXIII.* in »Pacem in Terris« (Nr. 64), die Staatsbehörden sollten sich »um die Schaffung von Versicherungen kümmern, damit es den Bürgern nicht an dem zu einer angemessenen Lebensführung Notwendigen fehle«¹².

Solcher Aufgabenstellung dürften sich sozialpolitische Mittel und Ziele einordnen lassen, die wir mit den Begriffen Wohlfahrtsstaat, Sozialstaat und soziale Sicherheit verbinden. Das sieht man dort prinzipiell anders, wo diesem Staatswesen, das heute vielfältige Möglichkeiten der sozialen Sicherheit anbietet und auf sie verpflichtet, »Messianismus« nachgesagt, wo vor einer Heilslehre der sozialen Sicherheit gewarnt wird. Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang daran, daß *E. Berggrav* die »Heilslehre« des Wohlfahrtsstaates dicht neben die Heilslehre des sog. Dritten Reiches gerückt hat – ein Wertes, das *K. F. Weber* »von der Erlösung in Christus her keine unerlaubte Vereinfachung, sondern die Bloßlegung einer tieferen Wirklichkeit« nennt¹³.

III.

Auch dem Sozialstaat gelingt kein Fortschritt »im Ganzen«. Man kann auch kaum den Eindruck haben, daß die Gesellschaft, die diesen Staat will, mehr als nur Fortschritte von ihm erwartet. Wo man sich viel erhofft, bleibt dafür immer noch mehr zu tun. Abgesehen davon, daß der Wohlfahrtsstaat riskant leben muß, so lange er sich in einem

¹¹ *E. Rosenstock-Huessy*, *Des Christen Zukunft*. München 1956, S. 287.

¹² *Johannes XXIII.*, *Enzyklika Pacem in Terris*. Deutsche Ausgabe m. Kommentar von *A. F. Utz*. Freiburg 1963, S. 107.

¹³ *K. F. Weber*, *Innere Mission und Wohlfahrtsstaat*. In: *Macht und Recht*, Sammelbd. Berlin 1956, S. 174 ff.

Rahmen internationaler Desintegration entwickelt: Auch im Sozial- oder Wohlfahrtsstaat wird Versicherung nur möglich als ein Verfügungskönnen über Sicherheiten, die bestimmte, nach Zeit oder Umfang mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintretende Risiken absichern. Die relative Sicherheit, die gewährleistet sein soll, zielt mithin nicht (oder nur sehr bedingt) auf ein Vermeiden des Schadensereignisses, sondern auf ein Absichern gegen bestimmte Schadensfolgen. Im Eventualbedarf, auf den die Versicherung abstellt, wird immer eine Mängel­lage angezeigt¹⁴. Kein Staat kann, selbst wenn er Heilbringer sein möchte oder auch nur eine bescheidene sozialpolitische Vorsorge betreibt, etwas daran ändern, daß die Krankenversicherung nicht »gegen«, sondern »im Fall von« Krankheit sichernd eintritt, daß eine Alterssicherung nicht vor dem Altwerden als solchem bewahrt, daß die beste Lebensversicherung nicht den Tod aus der Welt schafft. Die im Eventualbedarf angezeigte Mängel­lage ist nicht zu beheben – Simulation und Rentensucht versuchen, daraus auf ihre Weise Kapital zu schlagen. Solcher Mißbrauch ändert wiederum nichts daran, daß im System der sozialen Sicherheit auch das sog. Vollleistungsalter seine Normalrisiken wie Krankheit, Frühinvalidität und Witwenschaft behält.

Wenn gleichwohl von Fortschritten auf eine relative Sicherheit hin die Rede sein kann, so in dem Sinne, daß der sich sichernde Mensch innerhalb einer Gefahrengemeinschaft mehr und mehr über Möglichkeiten (Leistungen) verfügt, um dem, was auf ihn zukommt, in größerer Gelassenheit zu begegnen. Der sorgsame Rechner mag sich so an die Grenze des Möglichen entschiedener heranwagen als der leichthin »etwas Riskierende«¹⁵. Hier Sekuritätswahn zu vermuten, scheint mindestens so lange unangebracht, wie das Versichern zugleich hilft, dem Mitmenschen und der Verantwortung für ihn gerecht zu werden. Zwar heißt es in einem kürzlich erschienenen Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, der Bürger unserer Tage wolle anders als sein Urgroßvater und Großvater nicht mehr »gefährlich« leben¹⁶. Aber solche Behauptung vereinfacht nur die Sorge der Vorväter, die gefährlich lebten, weil ihnen und den Ihrigen nichts anderes übrig blieb.

¹⁴ Vgl. dazu *R. Henning*, Art. Versicherungswesen. In: Lexikon für Theologie und Kirche. 2. A. Bd. X. Freiburg 1965, Sp. 732 ff.

¹⁵ *H. Knittermeyer*, Grundgegebenheiten des menschlichen Daseins. München/Basel 1963, S. 170 ff.

¹⁶ *G. Wannagat*, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts. Bd. I. Tübingen 1965, S. 112.

IV.

Auch der Glaube darf nicht leichtfertig in dem Sinne radikalisiert werden, daß der Glaubende meint, auf dem Nichts stehen zu müssen, und daß er jegliches Vorsorgen, zumal das aus mitmenschlicher Verantwortung, als »unfromm« von sich weist. »Wer seinem eigenen Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird ein solcher für die Gemeinde Gottes sorgen können?« (1 Tim 3, 5). Weniger auferbauend als ergötzlich wirkt demgegenüber ein Hinweis wie der des *Abraham a Sancta Clara* auf den Christen, der »nichts Irdisches fürchtet«: »Daß es auf der Welt soviel forchtsame Hasen und geschröckige Narren gibt, ist bloß die Ursach, daß keine Forcht Gottes in ihnen ist«¹⁷.

Die Erfahrungen, die der Mensch mit der »Übermacht« des Ereignishaften macht, lassen sich so leicht nicht »wegglauben« – es sei denn, daß der Glaube an Ernsthaftigkeit verliert. Der Christ, der in Sorge ist, wird es mit *Augustinus* halten, der im »Gottesstaat« die vielen und schweren Plagen beklagt, die Ausdruck des »allen gemeinsamen elenden Loses« sind: Verwaisung, Vermögensverlust, Wetterschäden, Reisegefahren usw. »Mag man gehen, wohin man will, überall ist man unerwarteten Unfällen ausgesetzt . . . Wer kann sich angesichts der tausendfachen Anfälle der Dämonen auf seine Unschuld verlassen«¹⁸? *Augustinus* erinnert den Glaubenden an die alle Unordnung durchgreifende Ordnung der Liebe, in welcher der Mensch Frieden hat. »Diese Ordnung aber ist, daß er zunächst einmal keinem schade, sodann aber auch nütze, wem er kann«¹⁹. Wo man aus dem Glauben lebt, »dienen auch die, welche befehlen, denen, welchen sie zu befehlen scheinen. Denn nicht die Lust zu herrschen, sondern die Pflicht zu helfen heißt sie befehlen«²⁰.

Unter den Leitbildern der Frömmigkeit kommt heute wohl jener Frömmigkeitshaltung ein besonderer Rang zu, die sich – ohne deshalb »weltfromm« zu sein – mit der modernen Sachlichkeit einläßt²¹. Deshalb vermögen wir nicht *K. Barth* zuzustimmen, der in seiner Kirch-

¹⁷ *Abraham a Sancta Clara*, Der Narrenspiegel. Hrsg. v. K. Bertsche. Mönchengladbach 1925, S. 140.

¹⁸ *Aurelius Augustinus*, Vom Gottesstaat. Deutsch v. W. Thimme. Bd. II. Zürich 1955, S. 808.

¹⁹ Ebd., S. 560.

²⁰ Ebd., S. 561.

²¹ Zum Fragenkreis »Frömmigkeit als Sachlichkeit« s. etwa *D. v. Oppen*, Frömmigkeit ohne Vorbilder. In: Frömmigkeit in einer weltlichen Welt. Sammelbd. Stuttgart 1959, S. 28 ff.

lichen Dogmatik die These vertritt, in der Humanität werde der erste Schritt »immer nur in der Zweisamkeit, wortwörtlich Auge in Auge zwischen Ich und Du geschehen. Wo einer eine Gruppe oder wo eine Gruppe einen, oder wo eine Gruppe eine andere Gruppe zu sehen und zu erkennen meint, da ist mindestens Zweideutigkeit schon im Anzug. Da könnte es nämlich im Grunde doch nur um Psychologie und nicht um den anderen Menschen, . . . doch nur um soziologische Statistik und Systematik und nicht um diesen und diesen Anderen . . . gehen«²².

Was *K. Barth* hier nicht sieht, ist wohl gerade das, wonach um solcher Menschlichkeit des Existierens willen zuerst zu fragen wäre: nach den Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen der Mensch es wagen darf, dem Mitmenschen Auge in Auge gegenüber zu sein. Der Apostel *Paulus* warnt recht deutlich (Gal 5,15) vor der Gefahr, daß Menschen »voneinander aufgerieben« werden, daß der eine den anderen »beißt« und »auffrißt«. Deshalb darf man der Ansicht sein, daß Psychologie, Soziologie und Statistik unter anderem dafür brauchbare Hinweise geben, daß die Menschlichkeit des Menschen aus mancherlei, auch aus mitmenschlichen Gründen eine gefährdete und gefährdende ist. Keineswegs genügt ein »Auge in Auge«, um hier vorzusorgen.

V.

Vorsorge ist in dem Maße nicht beliebig, als der Ruf nach möglicher und möglichster Sicherheit sich in eine Solidaritätspflicht, zur Gerechtigkeitserforderung wandelt. Zu Konsequenzen in dieser Sache verhilft die Überlegung, daß mit der Veränderung der Bedingungen, unter denen Menschen leben, sich auch die Bedingungen ändern, zu denen relative Sicherheit zu haben ist. Damit ist nicht nur gemeint, daß der Belastbarkeit der Familie als des kleinsten Haftungsverbandes in unserer Zeit enge Grenzen gezogen sind. Um ein für unser Zeitalter »allgemeines« Risiko geht es, wenn man die Gegenwart als im Übergang von der Spätmoderne zur Nachmoderne sieht und damit u. a. andeuten will, daß die der Gegenwart eigentümlichen Fortschritte und Risiken bevorzugt in ihrer Mobilität zu suchen sind²³. Fortschritt und Risiko im Plural bemessen sich heute nicht zuletzt nach Vorgängen, die

²² *K. Barth*, Die Kirchliche Dogmatik III, 2. Zollikon-Zürich 1948, S. 301.

²³ *E. Müller-Gangloff*, Horizonte der Nachmoderne. 2. A. Gelnhausen/Stuttgart 1964, S. 119.

die menschliche Seite eines wachsenden Wohlstandes, einer Verminderung der Ungleichheiten in der Gesellschaft, also der sozialen Mobilität ausmachen.

Was beispielsweise die menschliche Situation im heute fast »allgegenwärtigen« Straßenverkehr angeht, so wächst mit den Zahlen, die über die Verkehrsdichte, über das Experimentieren mit Leitsystemen, über die Häufigkeit und Schwere der Verkehrsunfälle Auskunft geben, zugleich die Einsicht in eine vom einzelnen kaum mehr abwendbare Zwangsläufigkeit des Geschehens. Wir verstehen mehr und mehr, daß der einzelne zunehmend zum Opfer von Vorgängen wird, die sich aus der Art ergeben, wie die Gesellschaft ihr Streben nach Fortschritt verwirklicht²⁴. Unter den Störfaktoren der Verkehrssituation kommen neben dem Menschen – der auch dann »stört«, wenn er keinen archaischen Wildheitsrelikten auf der Straße Luft macht – der Straße und dem Fahrzeug ein eigenes Gewicht zu.

Am Verkehrsunfall läßt sich paradigmatisch ablesen, daß Handlungs- und Geschehenszusammenhänge, die mit der Perfektionierung technischer Vorgänge einhergehen, einen Schuldvorwurf erschweren können, der auf Einsicht und Freiheit des Handelnden abstellen muß²⁵. Soweit die verkehrspsychologische Forschung die Interaktion Kraftfahrer (Verkehrsteilnehmer) – Fahrzeug – Straße unter dem Aspekt der sog. Stress-Wirkung interpretiert, bedeutet »der Verkehr mehr ein Erleiden von Ereignissen, die man nicht oder nur ausnahmsweise selbst abwenden kann, es sei denn, man verzichtet überhaupt auf Autofahren«²⁶. Das Fahren eines Kraftfahrzeugs gilt mehr und mehr als »gefahrgeneigte« Tätigkeit, deren schädliche Folgen sich bei der Art dieses Tuns kaum vermeiden lassen. Obendrein weisen die Psychologen darauf hin, wie wenig intelligentes Verhalten im Verkehr mit dem identisch ist, was man sonst unter Intelligenz versteht. Mancher Ver-

²⁴ G. Weisser, Soziale Sicherheit für alle. In: Wo ist Sicherheit? Sammelbd. Stuttgart 1960, S. 59.

²⁵ Dazu näherhin H. Schelsky, Zukunftsaspekte der industriellen Gesellschaft. In: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 1956, S. 34 ff. – Zum Grundsätzlichen auch A. Gehlen, Die Technik in der Sichtweise der philosophischen Anthropologie. In: Merkur 1953, S. 626 ff. – Über Fragen der Verkehrspädagogik und Verkehrsmoral s. W. Schöllgen, Anthropologische Gesichtspunkte zur Verkehrserziehung. In: Aktuelle Moralprobleme. Düsseldorf 1955, bes. S. 368 ff.

²⁶ C. Graf Hoyos, Verkehrsverhalten und Persönlichkeit. In: Psychologie des Straßenverkehrs. Sammelbd. Bern/Stuttgart 1965, S. 125. Dort weitere Literatur.

kehrsteilnehmer verhält sich verkehrsrichtig, dem das Gegenteil kaum zum Vorwurf zu machen wäre²⁷.

Das alles soll keineswegs bedeuten, Verkehrsdelikte seien als »Kavaliersdelikte«, d. h. als im Grunde »leicht« zu verantwortende einzustufen. Doch muß gefragt werden, ob in Zukunft das Verschulden dort noch unbedingte Voraussetzung eines Schadensersatzanspruches sein kann, wo – wie im Verkehr – offensichtlich eine Minimierung der ethischen Steuerungsmöglichkeiten vorliegt²⁸. Praktisch kommt das auf die Einsicht hinaus, daß jeder Verkehrsteilnehmer mehr und mehr in der Gefahr steht, vom Subjekt zum Objekt des Verkehrs zu werden – eine Einsicht, aus der hinsichtlich des Umfangs der Haftung und der sich daraus im zivilrechtlichen Bereich ergebenden Verpflichtungen bestimmte Folgerungen zu ziehen sind.

VI.

Was die Haftung angeht, so hat in der BRD der Gesetzgeber sie beim Verkehr mit Kraftfahrzeugen bereits in einer der Verkehrsproblematik annähernd angemessenen Weise geregelt. Die nach § 7 des Straßenverkehrsgesetzes gegebene sog. Haftung aus Betriebsgefahr verpflichtet nämlich den Halter eines Kraftfahrzeugs unabhängig von der Schuldfrage zum Ersatz des durch einen Verkehrsunfall entstandenen Schadens. Gleichwohl scheint diese Regelung insofern noch nicht auszureichen, als der Umfang der Ersatzpflicht begrenzt und die Haftung bei Vorliegen eines sog. unabwendbaren Ereignisses sogar ausgeschlossen ist. Außerdem erfaßt diese gesetzliche Regelung – und das wäre des weiteren kritisch anzumerken – nur die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters, während die übrigen Teilnehmer am Straßenverkehr nach wie vor nur bei Nachweis eines Verschuldens haften. Der Gesetzgeber sollte sich jedoch entschließen, wegen der wachsenden Verkehrsgefahr auch die übrigen Verkehrsteilnehmer in die Haftungsbestimmungen des § 7, Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend einzubeziehen.

Freilich ist es mit der Haftung allein nicht getan. Es muß zugleich sichergestellt sein, daß die sich aus der Haftung ergebenden Verpflichtungen

²⁷ B. v. Hebenstreit, Intelligenz und Verkehrsbewährung. In: Zentralblatt für Arbeitswissenschaft 1962, S. 95.

²⁸ H. Schelsky, a. a. O., S. 38 ff.

tungen finanzieller Art im Bedarfsfall erfüllt werden können. Für die Haftung des Kraftfahrzeughalters ist das seit dem Jahre 1940 durch die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung gegeben. Indes wäre auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer (unter Einschluß des »letzten« Fußgängers) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung obligatorisch zu machen. In Zukunft scheint es nicht mehr tragbar, solchen Abschluß einer (privaten) Haftpflichtversicherung dem Belieben des einzelnen anheimzustellen. Angesichts der Schwere und Häufigkeit der Schadensfälle geht es nicht mehr an, die Erfüllung der Schadensersatzansprüche des oder der Geschädigten einfachhin von den Vermögensverhältnissen des Schädigers abhängen zu lassen. Soll überhaupt noch ein gewisser »Schutz« der Verkehrstopfer wirksam werden, muß die Deckung eines eventuellen Schadens bereits vermittels einer gesellschaftlichen Vorleistung gesichert sein.

Hierzu gehört, daß die Gesellschaft als Fahrgemeinschaft durch ihre Versicherer auch bei solchen Schadensfällen eintritt, bei denen – man denke an die Fahrerflucht – der Schädiger nicht zu ermitteln ist. Der Verband der Kraftverkehrsversicherer hat denn auch durch einen Fahrerfluchtfonds, dem die Versicherungsunternehmen die erforderlichen Mittel im Wege des Umlageverfahrens zur Verfügung stellten, den durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Kraftfahrzeuge getöteten oder verletzten Verkehrstopfern und ihren Hinterbliebenen bereits auf freiwilliger Basis Schadensersatz geleistet. Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Art. 9) ist in der BRD auf Grund des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) ein solcher Entschädigungsfonds gesetzlich statuiert worden. Seine Aufgaben hat der Gesetzgeber dem »Verein Verkehrstopferhilfe« übertragen. Der Verkehrsgeschädigte besitzt danach gegen den Entschädigungsfonds einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz außer bei Fahrerflucht auch dann, wenn die gesetzlich geforderte Haftpflichtversicherung tatsächlich nicht besteht. Der Fonds haftet subsidiär, d. h. in dem Maße, als das Verkehrstopfer nicht auf andere Weise seinen Schaden ersetzt bekommt. Die dazu erforderlichen Finanzmittel werden entsprechend der bisherigen freiwilligen Regelung von den Kraftverkehrsversicherern im Wege der Umlage aufgebracht. Aus dieser Regelung wie überdies durch die in der BRD und in mehreren Staaten rechtlich fixierte sog. *action directe*, wonach der Geschädigte ein unmittelbares Klagerecht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers besitzt, wird eines deutlich: Der Versicherungsgedanke kann

durchaus sozial sein und sozialer werden, auch ohne daß Staat und Gesellschaft jeweils den Weg der Sozialversicherung gehen müßten. Obligatorische Haftpflichtversicherung bedeutet nicht, daß der Versicherungsschutz durch eine öffentlich-rechtliche Zwangs- und Monopolanstalt zu gewährleisten wäre²⁹.

VII.

In der Diskussion um die »Soziale Sicherheit« trifft es mithin nicht ganz die Sache, wenn man in der Methodenfrage immer nur auf die »Dreiheit« Fürsorge, Versorgung und Sozialversicherung abstellt. Daß der einzelne auf Grund eines gesetzlichen Zwanges vorsorgt, macht sein Vorsorgen noch nicht zu einer öffentlichen Daseinsvorsorge – wohl aber zu einer Vorsorge, die im öffentlichen Interesse geboten ist.

Hier ist nicht weiter der Frage nachzugehen, inwieweit die einschlägigen Sparten der Privatversicherung ihren Beitrag zur sozialen Sicherheit zu leisten vermögen. Jedenfalls ist das Versicherungsprinzip auch im System des neuen Rentenversicherungsrechts stärker betont worden, etwa im Wegfall beitragsunabhängiger Leistungsteile.

Allgemein vermag schon der Hinweis darauf, daß man den Beginn des modernen Versicherungswesens um die Mitte des 14. Jahrhunderts ansetzt (in eine Zeit also, da auf Grund des Spekulationsprinzips zum Gemeinsinn der Erwerbssinn hinzutrat), einer allzu naiven Versicherungs- und Sicherheitsgläubigkeit erste Schranken zu setzen. Versicherungsschutz ist nicht als Geschenk da, er muß produziert werden. Deshalb kostet er etwas. Das Risiko, das die Versicherung deckt, steht im Normalfall zu dem, was die Versicherung kostet, in Entsprechung. Wir nehmen mit einigem Vergnügen zur Kenntnis, daß um das Jahr 1900 der damals größte deutsche Haftpflichtversicherer, der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart, in der Kraftwagenversicherung bei unbegrenzter Deckung für Personenschäden (und 90 %iger Auszahlung) einen Beitrag von jährlich 13,30 M forderte und diese Summe durch Rabattgewährung noch um 30 bis 50 % ermäßigte. Sicherheit kostet heute weitaus mehr – nicht einfach, weil der Erwerbssinn, sondern weil das Risiko zugenommen hat. So darf man es kaum

²⁹ Vgl. dazu *H. G. Lobscheid*, Das Soziale in der Versicherung. In: *Deutsche Versicherungszeitschrift* 1955, S. 278. – *V. Weidner*, Soziale Sicherheit als Aufgabe des Staates und des Bürgers. In: *Versicherungswirtschaft* 1965, S. 8 ff.

der Problematik der Zuständigkeiten und noch weniger der Tarifgestaltung der Versicherer anlasten, wenn die jeweils zu erbringende Sicherheits- oder Versicherungsleistung vom Empfänger mißverstanden, überschätzt, »spätbürgerlich« verabsolutiert wird.

VIII.

Die der Sache nach oft zu hörende These, die Risiken des Lebens könnten durch Versicherung bestenfalls an einem anonymen Ort aufgehäuft, durch Versicherung und sonstige Formen der Daseinsvorsorge nur unzulässig verschleiert werden – diese These wirkt keineswegs befreiend, sie verwirrt. Der Mensch wird den Gefahren, die ihn bedrängen, stets näher sein, als er hinsichtlich der Versicherungen, die er abschließt, jemals sicher sein kann. Eben deshalb leistet »Versicherung« darin ihren guten Dienst, daß sie, ohne einen Fortschritt im Ganzen zu bringen, Gelassenheit vermittelt und Mitmenschlichkeit konkretisieren hilft. Von *F. Werner* liegt die Äußerung vor, was ehemals als »Schicksal« eine Frage an die Philosophie und Theologie gewesen sei, hätte unsere Zeit zu einem einklagbaren Rechtsverlust gemacht³⁰. Soweit das zutrifft – und es trifft nur zum Teil zu –, sehen wir dahinter das Bemühen wirksam, die Maxime von der Demokratie als Lebensform auf eine verantwortliche Gesellschaft hin auszulegen, die sich soweit als möglich mit dem Schicksal ihrer Mitglieder solidarisch erklärt.

Sorge und Vorsorge dieser Art übertreffen jene technische Sorge um den Augenblick, die nach *N. Berdjajew* unsere Zeit charakterisiert³¹. Es gehört zu den Fortschritten, die wir verzeichnen dürfen, daß den Menschen »seine« Situation dazu zwingt, für den anderen, den Mitmenschen, mitzudenken und vorzusorgen. Wer bereit ist, diese Situation auch innerlich anzunehmen, entschließt sich für ein Leben aus Vertrauensbezügen. Er entspricht damit der Einsicht, daß »zur moralischen Beherrschung der industriell-technischen Gesetzmäßigkeiten unseres Daseins nur ein ihnen in den Fundamenten gegenläufiges Handlungs- und Wertesystem imstande sein wird«³².

³⁰ *F. Werner*, Das Problem des Richterstaates. Berlin 1960, S. 22 f.

³¹ *N. Berdjajew*, Geist und Wirklichkeit. Lüneburg 1949, S. 180.

³² *H. Schelsky*, a. a. O., S. 40.